jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/2/12 7Ob35/97s, 8Ob368/97v, 1Ob163/09s, 6Ob73/12x, 6Ob230/12k, 6Ob167/14y, 6Ob18/15p, 6O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1997

Norm

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art3

Rechtssatz

Die in dieser Bestimmung unter lit a und b genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 35/97s
  Entscheidungstext OGH 12.02.1997 7 Ob 35/97s
  Veröff: SZ 70/27
- 8 Ob 368/97v
  Entscheidungstext OGH 16.04.1998 8 Ob 368/97v
- 1 Ob 163/09s
  Entscheidungstext OGH 24.09.2009 1 Ob 163/09s
  Auch
- 6 Ob 73/12x
  Entscheidungstext OGH 19.04.2012 6 Ob 73/12x
- 6 Ob 230/12k
  Entscheidungstext OGH 19.12.2012 6 Ob 230/12k
  Beisatz: Hier: Der Rechtsmittelwerber legt nicht konkret dar, worin nach den Feststellungen die tatsächliche Ausübung seines Mitsorgerechts liegen soll. Er hat mehr als zwei Jahre vor dem Verbringen den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nicht mehr betreten, hatte mehr als ein Jahr vor dem Verbringen keinen Besuchskontakt und nahm am Leben des Kindes nur noch durch Telefonate Anteil. (T1)
- 6 Ob 167/14y
  Entscheidungstext OGH 09.10.2014 6 Ob 167/14y
  Auch; Beisatz: Hier: Beide Elternteile verfügen über die (gemeinsame) Obsorge. (T2)
- 6 Ob 18/15p
  Entscheidungstext OGH 19.02.2015 6 Ob 18/15p
  Auch; Beisatz: Hier: Der unmittelbare Kontakt zwischen dem Vater und dem Sohn ist aufgrund einer lebenslangen Freiheitsstrafe des Vaters ausgesetzt. Weder den Feststellungen der Vorinstanzen noch den Behauptungen des Antragstellers ist zu entnehmen, dass die Eltern gemeinsam oder beide jeweils allein obsorgeberechtigt wären. (T3)
- 6 Ob 89/19k
  Entscheidungstext OGH 23.05.2019 6 Ob 89/19k
  Beisatz: Hier: Aufenthaltsbestimmung nach polnischem Recht. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106624

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at